



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde Götzens kommt folgende Stelle ab sofort zur Nachbesetzung:

LEITER DER FINANZVERWALTUNG (m/w/d) **im Ausmaß von 40 Wochenstunden (100 % der Vollbeschäftigung)**

Ihr Aufgabenbereich

- Leitung der Finanzverwaltung
- Erstellung der Voranschläge, der mittelfristigen Finanzpläne und Rechnungsabschlüsse der Gemeinde sowie etwaiger Gemeindeverbände
- Darlehens- und Vermögensverwaltung
- Finanztechnische Begleitung von Projekten
- Weitere Aufgaben entsprechend der Geschäftsverteilung

Unsere Erwartungen an Sie:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (BHS) oder andere gleichwertige Ausbildung
- Einschlägige Berufserfahrung von Vorteil
- Selbständiges Arbeiten, vielseitiges Interesse, Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur laufenden Weiterbildung
- Kontakt- und Teamfähigkeit, Freundlichkeit und Geduld im Umgang mit Menschen
- Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Genauigkeit, Flexibilität und selbstständige Arbeitsweise
- Gute EDV-Kenntnisse (gesamte MS-Office-Palette)
- Abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern
- Einwandfreier Leumund
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. eines EU-Mitgliedstaates

Die Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes im Entlohnungsschema I, Gruppe b. Der Mindestlohn beträgt brutto € 2.783,17 – berechnet auf die Vollzeitbasis. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile erhöht. Bei entsprechender Berufserfahrung und Qualifikation ist eine Überbezahlung jedenfalls möglich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis **spätestens Freitag, 14.4.2023** an die Gemeinde Götzens, Burgstraße 3, 6091 Götzens oder per e-Mail an amtsleiter@goetzens.tirol.gv.at

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Josef Singer